AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 5. Juni 1989

An alle
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Kurzinformation Baurecht und Raumplanung, Nr. 23;
Fertig-Gartenhäuser und ähnliche Objekte,
Widmungs- und Bewilligungspflicht

Derzeit werden von verschiedenen Firmen Fertig-Gartenhäuser und ähnliche Objekte angeboten. Bezüglich dieser Objekte werden immer wieder Fragen betreffend der Flächenwidmung und Bewilligungspflicht nach dem Baugesetz an das Amt der Landesregierung herangetragen. Dazu ist zu bemerken:

1. Die Errichtung solcher Objekte wird in der Regel nur auf Grundstücken möglich sein, die als Wohngebiet (§ 14 Abs. 3 RPG) bzw. als Mischgebiet (§ 14 Abs. 4 RPG) gewidmet sind. Nicht zulässig ist deren Errichtung insbesondere in Gebieten, die als Betriebsgebiete (§ 14 Abs. 5 RPG) bzw. als Landwirtschaftsgebiete (§ 16 Abs. 3 RPG) gewidmet sind. In Betriebsgebieten dürfen nämlich nur gewerbliche und industrielle Betriebsanlagen errichtet werden.

   Im Landwirtschaftsgebiet ist nur die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke notwendig sind, erlaubt. Dazu zählen Gartenhäuser eindeutig nicht. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf das Rundschreiben vom 14.4.1989 über die Landwirt-

schaftsgebiete - Kurzinformation Baurecht und Raumplanung Nr. 22 - verwiesen.

2. Bei den angebotenen Gartenhäuschen handelt es sich ohne Zweifel um Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. g des Baugesetzes. Für diese Objekte bedarf es daher einer Baubewilligung nach § 23 Abs. 1 lit. a des Baugesetzes. Auch die übrigen Vorschriften des Baugesetzes, insbesondere jene über die Abstände nach § 6, gelten uneingeschränkt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Hans Dieter Grabher, Landesrat